



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwönitz

(1. Änderungssatzung zur Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) beschließt der Stadtrat Zwönitz in seiner Sitzung am 14.11.2017 durch Beschluss SRB/065/2017 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwönitz vom 21.11.2013 (veröffentlicht im Zwönitzer Wochenblatt Sonderausgabe, Jahrgang 24 vom 12.12.2013): wird wie folgt geändert:

1. § 2 - Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages wird wie folgt geändert:

(6) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:

- *an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage jährlich betragen soll,*
- *plötzlich unerwartet auftretende Umstände wie Havarien etc. sowie*
- *für einen Bildungstag des pädagogischen Personals pro Jahr.*

2. § 3 - An-, Um- und Abmeldung, Änderungen, Kündigung und Beendigung der Betreuung wird wie folgt geändert:

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Hausleitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte mind. 6 Monate verbindlich vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Hausleitung der jeweiligen Einrichtung.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Zwönitz wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot (Krippe, Kindergarten, Hort) ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Übergang des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes in den Hort sollte in der Regel bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr erfolgen. Kinder, für die erst eine spätere Betreuung notwendig wird. (beispielsweise wegen Zuzugs) können auch zu einem anderen Zeitpunkt angemeldet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwönitz tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zwönitz, den 15.11.2017

Wolfgang Triebert
Bürgermeister